

Formularbuch für Sportverträge

Partikel

4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75222-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

B. Sport und Dienst-, Arbeitsvertragsrecht

I. Dienst- und Arbeitsverträge mit Spielern, Trainern, Übungsleitern

1. (Einfacher) Spielervertrag

Zwischen dem Sportverein,

vertreten durch seinen Vorstand,

.

– nachstehend Verein genannt –

und

Herrn/Frau

.

– nachstehend Spieler genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand¹

(1) Der Spieler erhält durch diesen Vertrag die Berechtigung und Verpflichtung, für den Verein an den Spielen in der Saison teilzunehmen.

(2) Die Einzelheiten der Ausübung der Teilnahmeberechtigung gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 1 wird der Verein dem Spieler in Form einer gesonderten Spielerlaubnis mitteilen.

§ 2 Pflichten des Spielers²

(1) Der Spieler erkennt hiermit die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich hiermit der vom Verein ausgehenden Vereinsgewalt. Die derzeit gültigen Fassungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sind diesem Vertrag als Anlagenkonvolut 1 beigelegt.

(2) Der Spieler verpflichtet sich zu sportlich fairem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Sports. Die derzeitige gültige Fassung der Regeln ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

(3) Der Spieler erkennt hiermit ein Dopingverbot an. Doping ist die Anwendung von Substanzen, die in der vom Sportverband, dem der Verein angeschlossen ist, herausgegebenen Liste aufgeführt sind und von Maßnahmen vor oder während des Wettkampfes, die geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers zu verbessern und/oder der Versuch von Dritten, solche Substanzen und Maßnahmen anzubieten und deren Verwendung zu veranlassen. Die derzeit gültige Dopingliste des Sportverbands ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt. Der Spieler

unterwirft sich hiermit freiwillig der vom Sportverband und/oder dem Verein angeordneten Dopingkontrollen.

§ 3 Pflichten des Vereins³

(1) Der Verein ist verpflichtet, dem Spieler die vereinseigenen Einrichtungen kostenlos zur Benutzung zu überlassen. Die Benutzung durch den Spieler ist nur unter Beachtung der Benutzungsvorschriften zulässig. Zur Einhaltung dieser Benutzungsvorschriften hat sich der Spieler gemäß der Regelung in vorstehendem § 2 Ziffer 1 verpflichtet.

(2) Der Verein ist verpflichtet, dem Spieler sämtliche Auslagen zu erstatten, die diesem nachweislich in Ausübung der Spielerlaubnis und Teilnahme an den vertragsgegenständlichen Spielen entstanden sind.

(3) Der Verein ist verpflichtet, dem Spieler die vereinsübliche Sportbekleidung, einschließlich Sportschuhen, kostenlos zur Verfügung zu stellen; diese vom Verein zu stellende Ausrüstung ist mit dem Vereinsnamen und -logo versehen.

§ 4 Vergütung des Spielers⁴

(Sofern ein Arbeitsverhältnis vereinbart werden soll, können an dieser Stelle die Regelungen über die Bezüge eines Arbeitnehmers eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für weitere arbeitsrechtliche Regelungen, zB betreffend Urlaub, Verschwiegenheit.)

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung⁵

(1) Dieser Vertrag läuft für die Saison in der Zeit vom bis zum Eine ordentliche Kündigung während dieser Saison ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen⁶

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

., den

.

Verein

.

Spieler

Anlagenkonvolut 1 zum
Spielervertrag

Derzeit gültige Fassung der Satzung und der Ordnungen des Vereins

.

Anlage 2 zum

Spielervertrag

Derzeitige gültige Fassung der Regeln des Sports

.

Anlage 3 zum

Spielervertrag

Derzeitige gültige Dopingliste des Sportverbands

.

Anmerkungen

1. Ein Spielervertrag ist ein Dienstvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Durch den Spielervertrag verpflichtet sich der Spieler, für den Verein an Spielen teilzunehmen, während sich der Verein verpflichtet, für die vom Spieler versprochenen Dienste eine Vergütung – in diesem Muster-Spielervertrag in Form von Naturallohn – zu zahlen. Der Spielervertrag kann als Anstellungsvertrag ausgestaltet werden, so dass sich die Vergütung des Spielers im Regelfall auf Geldlohn beziehen wird (vgl. hierzu → Anm. 4.).

2. Der Spieler wird regelmäßig Vereinsmitglied sein, so dass er schon auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Verein der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen sein dürfte. Der Spieler ist darüber hinaus verpflichtet, die Spielregeln des von ihm ausgeübten Sports einzuhalten. Darüber hinaus soll der Spieler sich einem Dopingverbot unterwerfen. Demgemäß sind die Pflichten des Spielers in dieser Regelung ausgestaltet.

3. Der Verein verpflichtet sich nach diesen mustervertraglichen Regelungen, dem Spieler die kostenlose Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen (hierauf hat ein Vereinsmitglied regelmäßig Anspruch) zu gewähren, ihm sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Spiele zu erstatten und dem Spieler die übliche Vereinskleidung zu überlassen. Die Vergütung ist daher auf Naturallohn gerichtet.

4. Darüber hinaus könnten Regelungen über eine auf Geld gerichtete Entlohnung Eingang in diesen Muster-Spielervertrag finden. Sofern ein Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinne vereinbart werden soll – dies ist durchaus üblich – wäre der Muster-Spielervertrag um weitere Regelungen zu ergänzen. Hierzu wird auf die Anmerkungen zum hauptamtlichen Trainervertrag gemäß → Form. B.I.2 Anm. 1 ff. und zum Geschäftsführervertrag gemäß → Form. B.II.1 Anm. 1 ff. verwiesen (Musterverträge für Sportleistungen in Form von Spielerverträgen vgl. insbesondere Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Anlage C).

5. Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 621 bzw. im laufenden Arbeitsverhältnis des § 622 BGB ist das Vertragsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Fristen ordentlich kündbar. Um sicherzustellen, dass der Spieler den Vertrag nicht während der laufenden Spielsaison kündigt, sieht die Regelung in Ziffer 1 des Muster-Spielervertrages einen Ausschluss der ordentlichen Kündigung vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß § 626 BGB bleibt unberührt. Dies ist deklaratorisch in

der Ziffer 2 dieser mustervertraglichen Regelung klargestellt. Das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge definiert in § 3 den Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers als einen solchen, mit einem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag. Dieser liegt vor, wenn seine Dauer kalendermäßig bestimmt ist oder sich aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt. Nach § 4 Abs. 2 TzBfG besteht ein Diskriminierungsverbot, dh ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden, als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Auf befristete Arbeitsverträge finden die Regelungen der §§ 14 ff. TzBfG Anwendung. Nach § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Sachliche Gründe werden in Nr. 1 bis 8 dieser Vorschrift definiert, ua vorübergehender Bedarf an der Arbeitsleistung (Nr. 1), Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (Nr. 3), wenn die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (Nr. 4) und wenn die Befristung zur Erprobung erfolgt (Nr. 5) ua Ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG bis zu einer Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit nach § 14 Abs. 4 TzBfG der Schriftform. Nach § 15 Abs. 1 TzBfG endet das kalendermäßig befristete Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ein zweckbefristeter Vertrag endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung, § 15 Abs. 2 TzBfG. Ist die Befristung unwirksam, so gilt der befristete Vertrag nach § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Befristung von Arbeitsverträgen mit Profisportlern ist höchstrichterlich nicht abschließend, geklärt, es sind jedoch im Bereich des Sports Fallkonstellationen anerkannt, in denen eine Befristung des Arbeitsverhältnisses durch die Eigenart der Arbeitsleistung begründet werden kann: Bei Lizenzspielern der 1. Fußball-Bundesliga nimmt die Rechtsprechung des BAG grundsätzlich die Befristungsmöglichkeit an, da im kommerzialisierten und öffentlichkeitsgeprägten Spitzenfußball sportliche Höchstleistungen von Profifußballern geschuldet werden, die von vornherein nur für eine begrenzte Zeit erbracht werden können (BAG Urteil vom 16.01.2018, 7 AZR 312/16, in: NZA 2018, 703 ff.). Auch die Tätigkeit von Sporttrainern kann unter dem Aspekt des Verschleißtatbestandes in der Beziehung zwischen Sportler und Trainer befristet werden (BAG Urteil vom 19.06.1986, 2 AZR 570/85, SpuRt. 1996, 21 ff.; BAG 7 AZR 436/97, in: NZA 1999, 646 f.; BAG Urteil vom 15.04.1999, 7 AZR 437/97, in: NZA 2000/102 f. Hohe Gehälter oder das Renommee des Sportlers sind kein sachlicher Grund für eine Befristung. Das Kündigungsschutzgesetz sieht lediglich im engen Rahmen des § 14 Abs. 2 KSchG für Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte, soweit diese zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, einen eingeschränkten Kündigungsschutz vor. Zu diesen Personen gehören Berufssportler regelmäßig nicht. Nachlassende Motivation und individuelles Leistungsvermögen bieten ebenfalls keine sachlichen Gründe für eine Befristung des Vertrages. Die Befristung lässt sich wohl am Besten mit dem Einhergehen der jeweiligen Spielsaison rechtfertigen, zu der gerade im Mannschaftssport neue Zusammenstellungen erfolgen.

6. Nach § 310 Abs. 4 BGB sind die AGB-Regelungen grundsätzlich anwendbar, wobei allerdings die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind. Schriftformklauseln sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern nach § 307 BGB unwirksam und können nur als Individualvereinbarung nach § 305b BGB Wirksamkeit erlangen. Im beiderseitigen Handelsverkehr können sie dagegen Wirksamkeit entfalten. Die qualifizierte Schriftformklausel in Ziffer 1 ist in Formu-

larverträgen ebenso wenig zulässig (vgl. zur doppelten Schriftformklausel nur BGH NJW 2001, 292) wie die einfache Klausel dahingehend, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen, da ein Verzicht auf die Schriftform auch mündlich vereinbart werden kann (vgl. BGH NZM 2006, 59). Die salvatorische Klausel wird wegen Verstoßes gegen das Transparenzverbot des § 306 BGB ebenfalls für nicht wirksam in vorformulierten Geschäftsbedingungen einbezogen, gilt aber als Individualvereinbarung. Auch die salvatorische Klausel in Ziffer 2 ist in Formularverträgen nur hinsichtlich der Teilnichtigkeitsklausel zulässig, nicht jedoch mit Blick auf die Ersetzungsklausel/geltungserhaltende Reduktion (§ 306 BGB). Die Bestimmung der ergänzenden Vertragsauslegung bei Regelungslücken im Vertrag ist dagegen unproblematisch. Nach § 305b BGB hat jedoch die Individualabrede Vorrang, so dass die mustervertraglichen Regelungen dann wirksam vereinbart werden können, wenn sie zur vollen Disposition des Vertragspartners gestellt werden. Dies ist ggf. für den Verwender, dh den Arbeitgeber beweispflichtig. Von der Aufnahme einer salvatorischen Klausel kann abgesehen werden, da die in ihr enthaltene Teilnichtigkeitsklausel zwar zulässig, aber auf Grund der gesetzlichen Regel des § 139 BGB bzw. § 306 Abs. 1 BGB überflüssig ist, und die des Weiteren in ihr enthaltene Ersetzungs- oder Reduktionsklausel wohl gegen § 306 Abs. 2 BGB verstößt.

2. (Ausführlicher) Spielervertrag

Zwischen

dem Sportverein,
vertreten durch seinen Vorstand,
.

– nachstehend Verein genannt –
und

Herrn/Frau
.

– nachstehend Spieler genannt –
wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand¹

(1) Der Spieler wird als (zB *Lizenzspieler im Sinne des Lizenzspielerstatus des Deutschen Fußball-Bundes*) angestellt.

(2) Der Spieler wird seine volle Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit ausschließlich dem Verein zur Verfügung stellen.

(3) Die Übernahme besoldeter und unbesoldeter, auch ehrenamtlicher Nebentätigkeiten sowie das öffentliche Auftreten für den Verein bedarf der Zustimmung des Vereins.

§ 2 Pflichten des Spielers²

(1) Der Spieler erkennt hiermit die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich hiermit der vom

Verein ausgehenden Vereinsgewalt. Die derzeit gültigen Fassungen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sind diesem Vertrag als Anlagenkonvolut 1 beigelegt.

(2) Der Spieler verpflichtet sich zu sportlich fairem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Sports. Die derzeitige gültige Fassung der Regeln ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

(3) Der Spieler verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung seiner sportlichen Leistungsfähigkeit und wird alle Maßnahmen vornehmen, die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit beitragen und alles unterlassen, was ihr abträglich sein könnte.

(4) Der Spieler wird am regelmäßigen Training sowie am gesondert angeordneten Training teilnehmen. Darüber hinaus wird der Spieler an sämtlichen die Vereinsspiele vorbereitenden Veranstaltungen sowie Spielerbesprechungen teilnehmen. Ferner wird er an allen Vereinsspielen als aktiver Spieler oder Ersatzspieler teilnehmen. Ebenso wird der Spieler an Lehrgängen teilnehmen, die der Aufrechterhaltung oder Steigerung seiner Fähigkeiten als-Spieler dienen.

(5) Der Spieler wird sich im Rahmen von Vereinsspielen und Wettkämpfen an Reisen im In- und Ausland beteiligen und dabei die vom Verein organisierten Verkehrsmittel nutzen.

(6) Der Spieler verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung an öffentlichen Auftritten des Vereins, insbesondere in Medien und anlässlich sonstiger Veranstaltungen (Ehrungen, Autogrammstunden etc). Das öffentliche Auftreten ist zuvor mit dem Verein abzustimmen.

(7) Der Spieler verpflichtet sich, während aller Vereinsspiele und öffentlicher Auftritte die vom Verein zur Verfügung gestellte Sportkleidung zu tragen. Ebenso sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände zu nutzen. Die Sportbekleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenstände werden für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellt und sind pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Vertrages an den Verein zurückzugeben.

(8) Die Anbringung anderer Werbung auf der vom Verein zur Verfügung gestellten Sportbekleidung und den Ausrüstungsgegenständen ist nicht gestattet. Im Übrigen bedarf die Werbung stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins.

(9) Der Spieler wird Verletzungen oder Erkrankungen unverzüglich gegenüber dem Verein melden und sämtliche sportmedizinischen und sporttherapeutischen Maßnahmen ergreifen, die zur Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit erforderlich oder nützlich sind. Der Spieler wird dabei die vom Verein benannten Ärzte wohlwollend für die Durchführung der Maßnahmen in Betracht ziehen. Der Spieler wird den Verein über sämtliche Umstände unterrichten, die zu einer teilweisen oder dauerhaften Beeinträchtigung seiner sportlichen Leistungsfähigkeit führen könnten. Entsprechendes ist durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

§ 3 Vergütung³

(1) Der Spieler erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein festes Jahresgehalt in Höhe von brutto EUR (in Worten: Euro), zahlbar in zwölf gleichen Monatsraten von EUR jeweils am Monatsende.

(2) Neben dem in vorstehender Regelung vereinbarten Grundgehalt etwa vom Verein gewährten weiteren Vergütungen oder sonstigen geldwerten Leistungen werden in einer Anlage 3 zu diesem Spielervertrag festgehalten, die integraler Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 4 Weitere Pflichten des Vereins⁴

(1) Der Verein ist verpflichtet, dem Spieler die vereinseigenen Einrichtungen kostenlos zur Benutzung zu überlassen und wird diese Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand halten.

(2) Der Verein ist verpflichtet, qualifizierte Trainer und sonstige für den Trainings- und Spielbetrieb erforderliche Fachkräfte zu stellen.

(3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass in ausreichendem Maße sportmedizinische und -therapeutische Betreuung des Spielers zur Verfügung steht.

(4) Der Verein ist verpflichtet, dem Spieler die vereinsübliche Sportbekleidung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) (zB Trainingsplan zur Kenntnis zu geben, den Spieler zu Fortbildungen/ Schulungen anzumelden).

§ 5 Urlaub⁵

Der Spieler hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Werktagen auf Basis der 5-Tage-Woche, der unter Berücksichtigung der Wünsche des Spielers vom Verein in der wett-kampffreien Zeit festgelegt wird. Nach abgenommener Urlaub wird nicht abgegolten. Ärztliche verordnete Kuren werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend.

§ 6 Arbeitsverhinderung⁶

(1) Der Spieler ist verpflichtet, dem Verein jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer sowie den Grund unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Erkrankung ist der Spieler verpflichtet, spätestens am 3. Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung ergibt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in dieser Bescheinigung angegeben, so ist der Spieler verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Folgebescheinigung vorzulegen.

(3) Die Fortzahlung der Vergütung des Spielers bei Erkrankung richtet sich nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

(4) Der Verein ist berechtigt, den Spieler auf Kosten des Vereins für den Fall der dauernden vollständigen Spielunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit zu versichern. Soweit hieraus Ansprüche entstehen, tritt sie der Spieler hiermit an den Verein ab, der die Abtretung annimmt.

§ 7 Persönlichkeitsrechte des Spielers⁷

Der Spieler überträgt dem Verein hiermit die ausschließliche und örtlich unbegrenzte Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Arbeitsverhältnis als berührt wird und erklärt, diese keinem anderen übertragen zu haben. Der Spieler überträgt dem Verein insbesondere seine Persönlichkeitsrechte mit Blick auf die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele der-Mannschaft. Die Vermarktungsrechte umfassen Abdruckrechte, Sonderrechte (insbesondere Fernsehrechte und Multimedia-Anwendungen im Internet, Online-Dienste etc), Lizenzrechte zur Nut-

zung im Rahmen gegenwärtiger und künftiger vertraglicher Verpflichtungen des Vereins sowie Verarbeitung auf sonstigen Informationsträgern (EDV-Software, Bild- und Tonträger jeder Art, etc).

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung⁸

(1) Dieser Vertrag läuft für die -Saison in der Zeit vom bis zum Eine ordentliche Kündigung während dieser Saison ist ausgeschlossen.

alternativ:

Dieser Vertrag wird nach Eintritt folgender aufschiebender Bedingungen wirksam:

- a) die Erteilung der Spielberechtigung durch den -Verband
- b)

Der Vertrag läuft bis zum und verlängert sich um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag mit einer Frist von Monaten vor Ablauf der jeweiligen Spielsaison (.).

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung⁹

(1) Der Spieler ist über alle Angelegenheiten, die er bei oder gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben erfährt, zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Auch nach Beendigung seines Vertrages ist der Spieler verpflichtet, alle ihm bei oder gelegentlich seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten des Vereins als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und keinen Gebrauch davon zu machen.

(2) Der Spieler verpflichtet sich, von geschäftlichen Unterlagen weder Abschriften noch Fotokopien für persönliche Zwecke herzustellen.

(3) Nach Kündigung dieses Vertrages sind auf Verlangen des Vereins sämtliche geschäftliche Unterlagen herauszugeben.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Spieler nicht zu.

§ 10 Sonstige Bestimmungen¹⁰

(Hier könnten Transferbestimmungen aufgenommen werden, Regelungen über konkreten Einsatz des Spielers, Vertragsstrafen etc)

., den

.

Sportverein

.

Herrn/Frau

Anlagenkonvolut 1

zum (ausführlichen) Spielervertrag

Satzung und Ordnungen des Vereins

.